

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2009

MONTAG, 16. FEBRUAR 2009

Nr. 8

www.staatsanzeiger-hessen.de

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei		Die Regierungspräsidien		
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	454	DARMSTADT		
	Ungültigkeitserklärungen von Protokollausweisen	454	Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Kiedricher Baches in den Gemarkungen der Stadt Eltville am Rhein und der Gemeinde Kiedrich (Rheingau-Taunus Kreis) vom 1. 12. 2008	501	nau, Ortsteil Löhrbach, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt . .
	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		Vorhaben der Stadt Schlüchtern: Wiederherstellung der aquatischen Durchgängigkeit in der Kinzig, Gemarkung Herolz; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	502	505
	Hessisches Feuerwehrleistungsabzeichen	454	Vorhaben der INEOS Melamines GmbH; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	502	Widmung von Neubaustrecken zur „Verlegung der Landesstraße 3046 bei Beilstein mit Neuanschluss der Kreisstraße 88“ sowie Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3046 und der Kreisstraße 88 in der Gemarkung der Gemeinde Greifenstein, Ortsteile Beilstein und Greifenstein, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen
	Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung betr. Erfassung und Analyse von Straßenverkehrsunfällen	456	Vorhaben: Anlage zur Zwischenlagerung von Abgaskatalysatorenpulver, Ofenbruch und Rückständen aus der Edelmetallgewinnung	502	Hessischer Verwaltungsschulverband
	Hessische Auslandsreisekostenverordnung; hier: Auslandstage- und -übernachtungsgeld ab 1. 1. 2009	457	Anerkennung der Heinrich Kraft-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung	503	Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Darmstadt
	Hessisches Ministerium der Finanzen		GIESSEN		Buchbesprechungen
	Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen	459	Vorhaben der Luftstrom Energiegesellschaft mbH, Mainstraße 20, 63165 Mühlheim am Main; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	503	Öffentlicher Anzeiger
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	503	Andere Behörden und Körperschaften
	Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung	460	KASSEL		Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt; hier: Satzung zur siebten Änderung der Satzung
	Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Neubau der Bundesautobahn A 44 Kassel – Herleshausen/Wommen, Teilabschnitt Waldkappel/Hasselbach bis Anschlussstelle Waldkappel-Ost, von Bau-km 32+000 bis Bau-km 38+055,495 (VKE 33), auf dem Gebiet der Stadt Waldkappel, Gemarkungen Hasselbach, Harmuthsachsen, Rodebach, Waldkappel, Bischhausen, Wollstein und Rechtebach, Werra-Meißner-Kreis, (Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 15 – VDE Nr.15)“	468	Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Elbe im Landkreis Kassel vom 16. 12. 2008	503	Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt; hier: Satzung zur siebten Änderung der Satzung
	Der Landeswahlleiter für Hessen		Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Elbe im Schwalm-Eder-Kreis vom 16. 12. 2008	504	Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main; hier: Satzung zur Änderung der Satzung sowie Satzung zur Änderung der Satzung des Reservefonds
	Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl am 18. 1. 2009	471	Vorhaben der B+T Biopower GmbH; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	504	Wasserbeschaffungsverband Taunus, Oberursel; hier: Beschluss über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr 2007 sowie die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2007 . .
	Antragsberechtigung einer Gruppe von Stimmberechtigten nach § 19 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof	501	Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen		Öffentliche Ausschreibungen
			Abstufung eines Straßenabschnitts der Kreisstraße 15 zur Gemeindestraße in der Gemarkung der Gemeinde Birke-		Stellenausschreibungen

178

Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Erfassung und Analyse von Straßenverkehrsunfällen

1. Allgemeine Grundsätze

Ziel dieses Erlasses ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch das Erkennen und Beseitigen von Unfallursachen im Rahmen der örtlichen Untersuchung von Straßenverkehrsunfällen. Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung einer örtlichen Verkehrsunfalluntersuchung sind in der Verwaltungsvorschrift zu § 44 StVO aufgeführt und dienen der Feststellung von Unfallhäufungen im Straßennetz. Durch die ortsbezogene Auswertung sollen frühzeitig unfallauffällige Bereiche identifiziert und näher untersucht werden. Der Schwerpunkt ist dabei auf Verkehrsunfälle mit schwerem Personenschaden zu richten.

2. Örtliche Unfalluntersuchung durch die Polizei

Die Identifikation von Unfallhäufungen erfolgt durch die Polizeibehörde im Rahmen der örtlichen Unfalluntersuchung.

Eine Unfallhäufung liegt dann vor, wenn sich an Knotenpunkten oder auf Straßenabschnitten von maximal 300 m Länge mindestens fünf Unfälle eines Unfalltyps innerhalb eines Kalenderjahres oder mindestens drei Unfälle mit schwerem Personenschaden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ereignet haben. Im Bereich der kreisfreien Städte können abweichende Festlegungen erfolgen. Für komplexe Knoten (zum Beispiel „Kleeblätter“) bietet sich die Auflösung in Teilknotenpunkte (zum Beispiel Ein- und Ausfahrten, durchgehende Fahrbahn, Rampen) an.

Das Ergebnis der örtlichen Unfalluntersuchung bildet die Grundlage für präventive und repressive Maßnahmen der Polizeibehörde mit dem Ziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Es dient den Straßenverkehrsbehörden als Entscheidungsgrundlage für verkehrsregelnde und -lenkende Anordnungen sowie den Straßenbaubehörden als Planungsgrundlage für notwendige straßenbauliche Maßnahmen.

Ist nach Prüfung der Gesamtumstände eine nähere Untersuchung erforderlich, unterrichtet die Polizeibehörde unverzüglich die zuständige Straßenbaubehörde und Straßenverkehrsbehörde unter Übermittlung der vorhandenen Daten und Fakten (Unfalllisten, Unfallskizzen etc.).

Bei der Erfassung und Auswertung von Straßenverkehrsunfällen sind im Interesse einer zügigen Beseitigung von Unfallhäufungsstellen die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung verstärkt zu nutzen. Rechnergestützte Verfahren zur anonymisierten Auswertung und zur digitalen Darstellung von Straßenverkehrsunfällen sowie eine Vernetzung der Rechnersysteme gewährleisten nicht nur eine zeitnahe Unterrichtung aller beteiligten Behörden, sondern ebenso einen schnelleren Datenzugriff und eine zuverlässigere Identifikation von Unfallhäufungsstellen.

3. Unfallkommission

Jeder Landkreis bildet eine Unfallkommission für die zu betreuenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, jede kreisfreie Stadt für die Straßen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches. Für alle übrigen Straßen bietet sich die Einrichtung analoger Gremien in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen an.

Die Unfallkommission setzt sich aus Vertretern der Straßenverkehrsbehörde, des Straßenbaulastträgers und der Polizeibehörde zusammen. Hierbei sind möglichst ständige und qualifizierte Vertreter der Fachbehörden zu benennen. Den Vorsitz der Unfallkommission führt die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Die Unfallkommission behandelt ausschließlich Unfallhäufungen. Im Rahmen der örtlichen Untersuchung von Straßenverkehrsunfällen hat sie die Aufgabe, diese zu bewerten und für geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Unfallgeschehens zu sorgen. Unfallhäufungen im übrigen Straßennetz werden von der Polizeibehörde an die zuständigen Straßenverkehrsbehörden gemeldet.

Für den Bereich der Autobahnen ist die Autobahnkommission Hessen zuständig. Die örtliche Abgrenzung ergibt sich aus der

Konzeption der Autobahnkommission in der jeweils gültigen Fassung.

3.1 Einberufung, Beratung und Empfehlungen der Unfallkommission

Die Einberufung der Unfallkommission hat durch die Straßenverkehrsbehörde unter Übersendung der vorhandenen Unterlagen rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen. Die Beratungen sollen in der Regel zweimal jährlich, gegebenenfalls auch anlassbezogen stattfinden.

Sie sind bei Bedarf mit einer gemeinsamen Ortsbesichtigung zu verbinden. Die Beratungsergebnisse der Unfallkommission sind zu protokollieren und den Kommissionsmitgliedern zuzuleiten. Aus den Beratungen soll sich für jede Unfallhäufung eine Empfehlung herleiten, die folgende Bereiche betreffen kann:

- straßenbauliche Maßnahmen
- Maßnahmen der Straßenausstattung
- verkehrsrechtliche Anordnungen
- verkehrspolizeiliche Maßnahmen
- andere Maßnahmen, zum Beispiel fortgesetzte Beobachtung und vertiefende Analyse der Verkehrssituation, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

Die Maßnahmen können jeweils für sich allein oder in Kombination notwendig werden, wobei baulichen Lösungen eine besondere Priorität zukommt. Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt den jeweilig zuständigen Fachbehörden. Es ist im Protokoll der Beratung zu dokumentieren, welche Stelle für welche Maßnahme verantwortlich ist.

Alle Beteiligten sind verpflichtet, die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen und deren Wirkung fortlaufend zu überprüfen und in den Sitzungen der Unfallkommission über den Umsetzungsstand zu berichten.

4. Elektronische Unfalltypensteckkarte

Die Polizei führt zur örtlichen Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle die Verkehrsunfallstatistik und die Unfalltypensteckkarte in elektronischer Form. Hierzu ist jeder von der Polizeibehörde aufgenommene Verkehrsunfall im elektronischen System für die örtliche Untersuchung gemäß den Eingabekriterien zu erfassen und zu lokalisieren.

Als Unfalltypensteckkarte sind mindestens zu führen:

- Die Einjahres-Unfalltypensteckkarte unter Darstellung aller polizeilich registrierten Unfälle im jeweils laufenden Kalenderjahr.
- Die Dreijahres-Unfalltypensteckkarte unter Darstellung aller polizeilich registrierten Unfälle mit schwerem Personenschaden.

Zudem sollen, soweit es aufgrund bestimmter Unfallentwicklungen zweckmäßig ist, weitere Sonderkarten geführt werden. Das Führen der Karte erfolgt nach Unfalltypen. Für die Bestimmung des Unfalltyps ist nicht die Unfallursache, sondern allein der Verkehrsvorgang entscheidend, der den Unfall ausgelöst hat (Konfliktsituation).

Unfalltypensteckkarten sind grundsätzlich von der örtlich und sachlich für die Unfallaufnahme zuständigen Polizeibehörde zu führen, die auch die Einzelheiten der Durchführung regelt. Maßnahmen, die aufgrund der Auswertungen der Unfalltypensteckkarte ergriffen wurden, sollen auf der Karte in geeigneter Weise dargestellt werden, um eine augenfällige Kontrolle ihrer Wirksamkeit zu ermöglichen.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Tätigkeit der Verkehrsunfallkommission ist durch eine zwischen allen Beteiligten abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen.

6. Inkrafttreten

Der Erlass tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Wiesbaden, 19. Januar 2009
**Hessisches Ministerium
 des Inneren und für Sport**
 LPP 13 – 66 k 18

Wiesbaden, 27. Januar 2009
**Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft, Verkehr
 und Landesentwicklung**
 6 a – 06 09
 – Gült.-Verz. 31001, 610 –
StAnz. 8/2009 S. 456